

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

27.06.2017

Rundschreiben 06/2017**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 6 Ärztliche Betreuung

Die Fußnote in § 6 Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – in § 14 wird gestrichen.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

3. § 15a Übergangsregelung

- a) § 15a Abs. 5 wird gestrichen.
- b) In der Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird der dritte Unterabsatz gestrichen.

4. § 17a Besondere Vorschriften zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege

- a) § 17a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Tabellenentgelte bemessen sich abweichend von § 15 i.V.m. Anlage 2 (jeweils West bzw. Ost) wie folgt:

- a) für die im Tarifbereich der AVR DWBO – West – ansässigen Einrichtungen i.S.d. Abs. 1 bzw. für ihre wirtschaftliche selbständigen Teile beträgt das Tabellenentgelt 94,5 % der Tabellenentgeltwerte gem. §§ 15, 15a i.V.m. Anlage 2¹ – West -.
- b) für die im Tarifbereich der AVR DWBO – Ost – ansässigen Einrichtungen i.S.d. Abs. 1 bzw. für ihre wirtschaftlich selbständigen Teile beträgt das Tabellenentgelt 92,5 % der Tabellenentgeltwerte gem. §§ 15, 15a i.V.m. Anlage 2¹ – Ost -.

Auf die Stundenentgelte der Anlagen 9 – West – und – Ost – finden die o.g. Prozentsätze entsprechende Anwendung.

Anmerkung zu Abs. 2:

Die jeweils gültigen Tabellenwerte gem. Abs. 2 lit. a sind in den Anlagen 2a - West - und 9a – West - enthalten.

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost –:

Die jeweils gültigen Tabellenwerte gem. Abs. 2 lit. b sind in den Anlagen 2a - Ost – und 9a - Ost - enthalten.“

- b) § 17a Abs. 5 wird gestrichen.
- c) § 17a Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

¹ Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Werte der Anlage 2a zwar aus Anlage 2 abgeleitet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei den Diakoniestationen die Entgeltsteigerung i.H.v. 2 v.H. zum 1. Juni 2013 nicht vollzogen, sondern dauerhaft ausgesetzt wurde.

„(6) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung i.S.v. Abs. 1 wird die Jahressonderzahlung in Abweichung von Abs. 3 Satz 1 der Anlage 14 einheitlich im Juni des Folgejahres nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 5 a.a.O. gezahlt. Die Regelungen über die Zahlung der hälftigen Sonderzahlung im November des Jahres sowie die Regelung über die höhere Auszahlung im November (Abs. 3a) kommen für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zur Anwendung.“

- d) In § 17a Abs. 9 Satz 1 wird „bis 31.12.2015“ durch „bis längstens 31.12.2017“ ersetzt.

5. § 19a Kinderzuschlag

- a) In § 19a wird die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – gestrichen.
b) In § 19a wird die Anmerkung gestrichen.

6. § 20 Wechselschicht- und Schichtzulage

In § 20 wird die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – gestrichen.

7. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

In § 20a wird die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – gestrichen.

8. § 22 Sachleistungen

- a) In § 22 Abs. 1 wird „Anstaltsverpflegung“ durch „Mitarbeiterverpflegung“, der Begriff „Anstaltsbereich“ durch „Einrichtungsbereich“ ersetzt.
b) In § 22 wird die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – gestrichen.

9. § 23 Reisekostenvergütung – Trennungschädigung - Umzugskosten- erstattung

In § 23 wird die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – gestrichen.

10. § 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

In § 26 Abs. 1 wird „in Anstalten und Einrichtungen“ durch „im Diakonischen Werk und dessen Einrichtungen“ ersetzt.

11. § 28 Erholungsurlaub

- a) In § 28 wird in den Anmerkungen der Verweis im ersten Absatz in Satz 2 geändert in „§ 125 SGB IX“.
- b) In § 28 Abs. 7 Unterabs. 2 wird der Verweis im Klammerzusatz geändert in „(vgl. § 28a Abs. 1 Unterabs. 2)“.

12. Anlage 1 Eingruppierungskatalog

In der Anlage 1 wird in der Entgeltgruppe 4 das dritte Richtbeispiel zu A. wie folgt geändert: „Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer“.

13. Anlage 1 Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte

In Anlage 1 Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte werden in den Vorbemerkungen im zweiten Absatz die beiden Wörter wie folgt geändert: „Lehrer/innenausbildungen“ und „Lehrer/innenausbildungsstätten“.

14. Anlage 10/I Ausbildungsverhältnisse

- a) In Anlage 10/I werden in § 1 Abs. 1 die folgenden Berufe gestrichen:
 - „der Krankengymnastin/des Krankengymnasten“
 - „der Logopädin/des Logopäden“
 - „der Dorfhelferin/des Dorfhelfers“
 - „der Erzieherin am Arbeitsplatz/Arbeitserzieherin mit Vollzeitausbildung/des Erziehers am Arbeitsplatz/Arbeitserziehers mit Vollzeitausbildung“
- b) Die Übergangsregelung in Anlage 10/I wird gestrichen.

15. Anlagen 10/II, 10/III, 10/V Ausbildungsverhältnisse

In Anlage 10/II, 10/III und 10/V wird jeweils die Übergangsregelung gestrichen.

16. Verlängerung der Befristung der Regelungen für die Mitarbeitenden der Die Wille gGmbH

Die für die Mitarbeitenden der Mitgliedseinrichtung des DWBO Die Wille gGmbH, Müllerstr. 56-58, 13349 Berlin, geltenden Regelungen, wie sie mit Rundschreiben der AK DWBO 05/2016 vom 23.09.2016 veröffentlicht wurden, gelten befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018.

II. Erläuterungen

1. § 6 Ärztliche Betreuung

Im Dezember 2016 hat das Bundesarbeitsministerium (BMAS) die Novellierung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durchgesetzt. Die bis dahin bestehende Bildschirmarbeitsverordnung ist als alleinige Verordnung außer Kraft getreten und in die ArbStättV eingefügt worden. Der bisherige Hinweis in der Fußnote zu § 6 Abs. 4 wird von daher entsprechend angepasst.

2. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes

Ab dem 01.01.2017 gilt für den Tarifbereich West und Ost einheitlich der Betrag gem. § 14 Abs. 2 lit. c) (Pflege- und Betreuungszulage) in Höhe von 80,- €, so dass sich die Sonderregelung AVR – Fassung Ost –, der zufolge der Betrag im Übergangszeitraum sukzessive angehoben wurde, erledigt hat.

3. § 15a Übergangsregelung

a) Bereits ab dem 1. Januar 2016 ist die Zulage gem. § 15a Abs. 5 (Zulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EG 7 in der Tätigkeit von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die nach dem 31. Dezember 2007 eingestellt werden) entfallen, so dass diese Regelung keinen Anwendungsbereich mehr hat.

b) Die Streichung in der Sonderregelung AVR – Fassung ist zum einen Folge der vollzogenen Anpassung der Ost- an die Westbeträge, zum anderen eine Folgeänderung der Streichung von § 15a Abs. 5 AVR.

4. § 17a Besondere Vorschriften zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege

a) Nach Ablauf des Übergangszeitraums gem. § 15a bemisst sich das Entgelt ab dem 01.01.2017 wieder nach den unabgesenkten Tabellen der Anlage 2. Die

Tabellen der Anlage 3 bzw. 3b gibt es nicht mehr, so dass der Verweis in § 17a AVR auf diese gestrichen werden kann.

Hingewiesen wird durch die Fußnote klarstellend darauf, dass sich die Tabellenwerte, die sich nach § 17a Abs. 2 ergeben, zwar letztlich aus Anlage 2 ableiten, hierbei für die Mitarbeitenden in Diakoniestationen zu berücksichtigen ist, dass die Entgeltsteigerung zum 1. Juni 2013 i.H.v. 2 v.H. für diese dauerhaft ausgesetzt wurde. Die Tabellenwerte der Anlage 2a können daher unter Bezug auf die Absenkungen gem. § 17a Abs. 2 lit. a und b nicht mehr unmittelbar aus Anlage 2 ermittelt werden.

- b) Im Rundschreiben 05/2015 vom 04.11.2015 wurde bereits klargestellt, dass die Regelung des § 17a Abs. 5 so zu verstehen ist, dass ein Kinderzuschlag nach Beendigung des dort explizit geregelten Übergangszeitraums ab dem 01.01.2014 an Mitarbeitende in Diakoniestationen in unverminderter Höhe zu zahlen ist. Von daher kann diese spezielle Regelung in § 17a Abs. 5 zum Kinderzuschlag gem. § 19a gestrichen werden.
- c) Die Regelung im bisherigen § 17a Abs. 6 lit. b) war auf die Überleitungssituation im Jahr 2012 zugeschnitten. Sie hat keinen Anwendungsbereich mehr und wurde von daher gestrichen. Die bisherige Regelung unter lit. a) findet sich nun unter § 17a Abs. 6.
- d) Die AK hatte sich 2015 auf eine pauschale Fortgeltung der Tarifierpassungszulage bis längstens 31.12.2017 verständigt. Dies wurde auch in der Anmerkung zu § 17a Abs. 9 wiedergegeben, jedoch bislang im Regelungstext selbst nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Anpassung wurde von daher vorgenommen.

5. § 19a Kinderzuschlag

- a) Ab dem 01.01.2017 gelten die in § 19a Abs. 1 und Abs. 2 geregelten Beträge in unverminderter Höhe auch für den Tarifbereich Ost.
- b) Die Streichung der Anmerkung in § 19a, in der auf § 17a Abs. 5 verwiesen wird, ist eine Folgeänderung der Streichung von § 17a Abs. 5.

6. § 20 Wechselschicht- und Schichtzulage

Ab dem 01.01.2017 gelten die in § 20 Abs. 1 bis 3 festgelegten Beträge in unverminderter Höhe auch für den Tarifbereich Ost.

7. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

Ab dem 01.01.2017 gelten die in § 20a Abs. 1 Buchst. e) und Buchst. f) festgelegten Beträge in unverminderter Höhe auch für den Tarifbereich Ost.

8. § 22 Sachleistungen

Mit der Streichung der Sonderregelung AVR – Fassung Ost – in § 22 hat sich die AK von einer weiteren differenzierenden Behandlung von Tarifgebiet West und Ost verabschiedet.

**9. § 23 Reisekostenvergütung – Trennungentschädigung - Umzugskosten-
erstattung**

Mit der Streichung der Sonderregelung AVR – Fassung Ost – in § 23 hat sich die AK auch hier von einer weiteren differenzierenden Behandlung von Tarifgebiet West und Ost verabschiedet.

10. § 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

Die Änderung erfolgte aus rein sprachlichen Gründen, ohne dass eine inhaltliche Änderung intendiert ist.

11. § 28 Erholungsurlaub

- a) In Bezug genommen werden müsste § 125 SGB IX insgesamt, nicht nur der dortige Abs. 2. Der Verweis wurde dementsprechend geändert.
- b) Mit Änderung der Urlaubsregelung im Juni 2011 wurde in § 28a Abs. 1 ein Unterabsatz angefügt, der das enthält, was vormals in Abs. 1 Satz 1 geregelt war. Der Verweis war dementsprechend zu berichtigen.

12. Anlage 1

Die Berufsbezeichnung wird begrifflich vereinheitlicht, ohne dass hierdurch eine inhaltliche Änderung intendiert ist.

13. Anlage 1 Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte

Die Berichtigung in den Vorbemerkungen zum Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte war rein redaktionell. Es fehlte die Kennzeichnung sowohl von männlicher als auch weiblicher Form in den beiden Bezeichnungen.

14. Anlage 10/I

- a) In diesen Berufen ist nach Änderung der Ausbildungsregelungen ein Praktikum nach abgelegtem Examen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung nicht mehr vorgeschrieben. Auf diese können damit die Regelungen der Anlage 10/I, die dies voraussetzen, keine Anwendung mehr finden. In Anlage 10a wurden diese Ausbildungsberufe bereits gestrichen. Die nicht erfolgte Streichung in Anlage 10/I ist offenbar als Redaktionsversehen unterblieben.
- b) Zur Erläuterung siehe unter Ziff. 15. Für die Streichung der Übergangsregelung in Anlage 10/I gilt das dort Ausgeführte.

15. Anlagen 10/II, 10/III, 10/V

Die AK geht davon aus, dass es keine Auszubildenden mehr geben dürfte, die sich bereits vor dem 01.09.2012 in einem Ausbildungsverhältnis befunden haben und auf die eine Besitzstandsregelung zum Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der alten Urlaubsregelung noch Anwendung finden könnte. Die Übergangsregelungen in Anlage 10/II, 10/III und Anlage 10/V wurden von daher gestrichen.



Martin Matz
Vorstand DWBO